

Österreichisches Hebammengremium KÖRPERSCHAFT ÖFFENTLICHEN RECHTS

Geschäftsordnung

INHALTSÜBERSICHT

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Funktionärinnen
- § 3 Barauslagen und Reisekosten

2. Abschnitt

- § 4 Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen
- § 5 Arten der Anträge
- § 6 Selbständige Anträge und Anträge zur Tagesordnung
- § 7 Bevorzugte Anträge und mündliche Anträge
- § 8 Form der Anträge
- § 9 Reihung der Anträge -Teilabstimmung
- § 10 Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen
- § 11 Anfragen

3. Abschnitt

- § 12 Ruf „Zur Sache!“
- § 13 Ruf „Zur Ordnung!“
- § 14 Verlangen des Ordnungsrufes

4. Abschnitt

- § 15 Öffentlichkeit
- § 16 Leitung der Sitzungen
- § 17 Abstimmung
- § 18 Antrag auf „Schluss der Debatte“

5. Abschnitt

- § 19 Protokoll
- § 20 Inhalt des Protokolls
- § 21 Beschlussprotokoll
- § 22 Genehmigung, Berichtigung und Archivierung des Protokolls - Hauptversammlung, Sitzungen des Gremialvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses
- § 23 Genehmigung, Berichtigung und Archivierung des Protokolls - Vollversammlungen und Sitzungen des Ausschusses der Landesgeschäftsstellen

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

- § 24 Hauptversammlung
- § 25 Einberufung und Tagesordnung der Hauptversammlung
- § 26 Beschlussfähigkeit
- § 27 Geschäftsbericht, Anfragen und Abstimmung der Anträge
- § 28 Arten der Abstimmung
- § 29 Geheime Abstimmung

2. Abschnitt

- § 30 Gremialvorstand
- § 31 Beschlussfähigkeit
- § 32 Der geschäftsführende Ausschuss des Gremialvorstandes
- § 33 Beschlussfähigkeit

3. Abschnitt

- § 34 Präsidium
- § 35 Landesgeschäftsstellenleitung
- § 36 Rechnungsprüferinnen
- § 37 Kooptierte Mitglieder

4. Abschnitt

- § 38 Inkrafttreten

1. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Geschäftsordnung enthält die Verfahrensvorschriften für

1. die Hauptversammlung,
2. den Gremialvorstand,
3. den geschäftsführenden Ausschuss des Gremialvorstandes,
4. die Landesgeschäftsstellen,
5. die Geschäftsführung durch die Präsidentin und die Vizepräsidentin,
6. die Tätigkeit der von der Hauptversammlung bestellten Rechnungsprüferinnen und
7. die Tätigkeit der kooptierten Mitglieder.

(2) Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen dieser Geschäftsordnung gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Funktionärinnen

§ 2. (1) Funktionärinnen des Österreichischen Hebammengremiums (ÖHG) sind:

1. die Mitglieder des Gremialvorstandes
2. die Präsidentin und die Vizepräsidentin
3. die Landesgeschäftsstellenleiterinnen

(2) Den Funktionärinnen sind die Rechnungsprüferinnen und kooptierte Mitglieder (§ 37) gleichzuhalten.

Barauslagen und Reisekosten

§ 3. (1) Die den Funktionärinnen des Österreichischen Hebammengremiums bei Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenden Barauslagen (Tagesaufwandsentschädigung, Nächtigungskosten) sind nach Vorlage der Belege zu vergüten.

(2) Grundsätzlich gebührt bei Dienstreisen die Vergütung der Fahrt in der II. Klasse Bahnfahrt.

(3) Über weitere mit Dienstreisen verbundene Kosten hat der Gremialvorstand im Einzelfall zu entscheiden.

2. Abschnitt

Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen

§ 4. Gegenstände der Verhandlungen in den Sitzungen sind:

1. Anträge
2. Vorlagen und Berichte
3. Stellungnahmen
4. Anfragen

Arten der Anträge

§ 5. Es gibt folgende Arten von Anträgen:

1. selbständige Anträge
(nicht mit der Tagesordnung zusammenhängende),
2. Anträge zur Tagesordnung (das sind Anträge betreffend Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung),
3. bevorzugte Anträge sowie
4. mündliche Anträge.

Selbständige Anträge und Anträge zur Tagesordnung

§ 6. (1) Das Recht, selbständige Anträge oder Anträge zur Tagesordnung zu stellen, steht nur Mitgliedern des betreffenden Organs des ÖHG zu.

(2) Selbständige Anträge müssen mindestens acht Tage vor der Sitzung des Organs, in welcher darüber beraten und beschlossen werden soll, eingelangt sein. Verspätet eingebrachte Anträge können dennoch zur Behandlung genommen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied Widerspruch erhebt.

(3) Selbständige Anträge und Anträge zur Tagesordnung an die Hauptversammlung müssen 14 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung im ÖHG eingelangt sein. Später einlangende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

(4) Anträge gemäß Abs. 3 müssen von mindestens 20 Mitgliedern der Hauptversammlung unterstützt werden. Die Unterstützung erfolgt durch das Beisetzen der eigenhändigen Unterschrift.

Bevorzugte Anträge und mündliche Anträge

§ 7. (1) Anträge des Gremialvorstandes an die Hauptversammlung haben den Vorzug vor allen anderen Anträgen.

(2) Im Gremialvorstand haben die Anträge des geschäftsführenden Ausschusses den Vorzug vor allen anderen.

(3) Mündliche Anträge können eingebracht werden, wenn die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

Form der Anträge

§ 8. (1) Anträge sind, abgesehen von den Fällen gemäß § 7 Abs. 3, grundsätzlich schriftlich zu stellen.

(2) Selbständige Anträge, die an Organe des Österreichischen Hebammengremiums gerichtet sind, müssen mit der Formel versehen sein: z.B. „Der Gremialvorstandsoll beschließen“ und haben den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses zu enthalten. Diese Anträge sind von der Antragstellerin eigenhändig zu unterschreiben und der Präsidentin bzw. Vorsitzenden zu übermitteln.

(3) Anträge an die Organe des ÖHG müssen von der Präsidentin bzw. Vorsitzenden des Organs in der Sitzung, in der über den Antrag beraten oder beschlossen werden soll, mündlich den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.

Reihung der Anträge - Teilabstimmung

§ 9. (1) Die Abstimmung über Anträge im Gremialvorstand, im geschäftsführenden Ausschuss, in der Hauptversammlung, in den Ausschüssen der Landesgeschäftsstellen und in der Vollversammlung der Landesgeschäftsstellen sind zu reihen. § 7 Abs. 1 und 2 ist zu berücksichtigen.

(2) Nach abgeführter Debatte verkündet die Präsidentin bzw. Vorsitzende, in welcher Reihenfolge sie die Anträge zur Abstimmung bringen will.

(3) Jedes Sitzungsmitglied kann mündlich beantragen, dass über bestimmte Teile einer Frage oder eines Antrages getrennt abgestimmt werde. Über diesen Antrag ist ohne Debatte abzustimmen.

(4) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende kann vor der Abstimmung über die Reihung eine grundsätzliche Frage zur Abstimmung bringen.

(5) Wer bei einer Abstimmung nicht anwesend ist, darf keine nachträgliche Stimme abgeben.

Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen

§ 10. Vorlagen, Berichte und Stellungnahmen des geschäftsführenden Ausschusses an den Gremialvorstand und des Gremialvorstandes an die Hauptversammlung haben den Vorzug vor allen anderen Verhandlungsgegenständen.

Anfragen

§ 11. Anfragen, die ein Mitglied des Organs des Gremiums an die Präsidentin bzw. Vorsitzende richtet, sind in der Regel mündlich, auf Wunsch der Präsidentin bzw. Vorsitzenden schriftlich einzubringen. Die Beantwortung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

3. Abschnitt

Ruf „Zur Sache!“

§ 12. (1) Abschweifungen von der Sache ziehen einen Ruf der Präsidentin (Vorsitzenden) „Zur Sache!“ nach sich.

(2) Hat die Präsidentin bzw. Vorsitzende innerhalb der selben Sitzung einer Rednerin den zweiten Ruf „Zur Sache!“ erteilt, kann sie ihr das Wort bei neuerlichen Abschweifungen entziehen.

(3) Wurde einer Rednerin das Wort gemäß Abs. 2 entzogen, können die stimmberechtigten Mitglieder jedoch mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie die Rednerin trotzdem hören wollen. Über einen derartigen mündlichen Antrag ist sofort ohne Debatte abzustimmen.

Ruf „Zur Ordnung!“

§ 13. (1) Hat bei einer Sitzung ein Mitglied den Anstand oder die Sitte gröblich verletzt, kann die Präsidentin bzw. Vorsitzende die Missbilligung durch den Ruf „Zur Ordnung!“ aussprechen.

(2) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende kann in diesem Falle die Rede unterbrechen und der Rednerin auch völlig das Wort entziehen.

(3) Wenn die Präsidentin bzw. Vorsitzende die Rednerin unterbricht, so hat diese sofort innezuhalten.

(4) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende kann auf Beschluss von zwei Drittel der Anwesenden ein Mitglied, welches nach erfolglosem Ordnungsruf weiterhin Anstand oder gute Sitte gröblich verletzt, von der Teilnahme an der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss kann auch für mehrere Sitzungen erfolgen.

Verlangen des Ordnungsrufes

§ 14. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann von der Präsidentin (Vorsitzenden) den Ruf „Zur Sache!“ oder „Zur Ordnung!“ verlangen. Hierüber entscheidet die Präsidentin bzw. Vorsitzende. Falls ein stimmberechtigtes Mitglied Anlass zum Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser von der Präsidentin bzw. Vorsitzenden auch am Schluss der Sitzung oder am Beginn der folgenden Sitzung nachträglich ausgesprochen und auch von jedem stimmberechtigten Mitglied gefordert werden.

4. Abschnitt

Öffentlichkeit

§ 15. (1) Sitzungen sind nicht öffentlich.

(2) In Einzelfällen können mit Mehrheitsbeschluss der stimmberechtigten Mitglieder zu Sitzungen der Organe des ÖHG auch weitere Mitglieder des ÖHG und geladene Gäste zugelassen werden

Leitung der Sitzungen

§ 16. (1) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie stellt die Beschlussfähigkeit fest, bringt die Tagesordnung zur Kenntnis und lässt sie genehmigen.

(2) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende kann eine Umstellung einzelner Punkte der Tagesordnung selbst oder auf Antrag, über welchen ohne Debatte abzustimmen ist, vornehmen.

(3) Die Präsidentin bzw. Vorsitzende bringt die einzelnen Anträge zur Kenntnis bzw. lässt über sie abstimmen.

Abstimmung

§ 17. (1) Die Abstimmung geschieht, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes vorsieht, durch Erheben einer Hand mit darauffolgender Gegenprobe.

(2) Sofern in dieser Geschäftsordnung bzw. durch Rechtsvorschriften nichts anderes vorgesehen ist, werden sämtliche Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Präsidentin bzw. Vorsitzende stimmt mit Ausnahme der Hauptversammlung mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme der Präsidentin bzw. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei der Hauptversammlung stimmt die Präsidentin nur bei Stimmengleichheit mit. In diesem Fall gibt ihre Stimme ebenfalls den Ausschlag.

(3) Die Stimmenthaltung bei einer Abstimmung ist zulässig, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder aber durch Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder, der der Zweidrittelmehrheit bedarf, im Einzelfall das Gegenteil bestimmt wird. Stimmberechtigte Mitglieder, die sich der Stimme enthalten haben, können nicht zur Ermittlung der für die Annahme des Antrages erforderlichen Mehrheit herangezogen werden. Die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist nur dann nicht gegeben, wenn sich die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Stimme enthalten hat. In diesem Fall ist die Abstimmung unter Stimmzwang zu wiederholen.

(4) Niemand darf in eigener Sache mitstimmen.

(5) Wer bei der Sitzung nicht anwesend war, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.

(6) Abstimmungen können auch mit Hilfe von elektronischen Medien durchgeführt werden, sofern die abgegebenen Stimmen den einzelnen Mitgliedern des Gremialvorstandes zugeordnet werden können.

Antrag auf „Schluss der Debatte“

§ 18. (1) Der Antrag „Schluss der Debatte“ kann, wenn mindestens zwei Rednerinnen zum gleichen Punkt oder Antrag gesprochen haben, jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung der jeweiligen Rednerin, gestellt werden. Diesen Antrag hat die Präsidentin bzw. Vorsitzende sofort ohne Zulassung einer Debatte zur Abstimmung zu bringen.

(2) Nach Schluss der Debatte dürfen nur mehr je eine Rednerin für bzw. gegen den Antrag sprechen. Die Redezeit dieser Rednerinnen darf zehn Minuten nicht überschreiten. Das Schlusswort hat auch nach Schluss der Debatte die Berichterstatterin bzw. bei selbständigen Anträgen die Antragstellerin.

(3) Wortmeldungen haben bei der Präsidentin bzw. Vorsitzenden mündlich oder schriftlich zu erfolgen. Die Präsidentin bzw. Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der einlangenden Wortmeldungen. Wer, zur Rede aufgefordert, nicht anwesend ist, verliert das Wort.

5. Abschnitt

Protokoll

§ 19. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu erstellen ist.

(2) Bei den Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses, des Gremialvorstandes, der Hauptversammlung, der Ausschüsse und der Vollversammlungen der Landesgeschäftsstellen führt das Protokoll die Schriftführerin. Die Präsidentin bzw. Vorsitzende kann eine Schriftführerin aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder bestimmen.

(3) Den stimmberechtigten Sitzungsmitgliedern ist Einblick in die Protokolle zu gewähren.

Inhalt des Protokolls

§ 20. (1) Jedes Protokoll hat zu enthalten:

1. Bezeichnung, Datum, Ort, Beginn und Ende der Sitzung;
2. Anwesende;
3. entschuldigt bzw. nicht entschuldigt ferngebliebene Mitglieder;
4. Name der Vorsitzenden;
5. Name der Protokollführerin;
6. Tagesordnung;
7. den Gang der Verhandlung;
8. die in Verhandlung genommenen Gegenstände;
9. die genaue Fassung der zur Abstimmung gebrachten Fragen und Anträge;
10. das ziffernmäßige Ergebnis der Abstimmung;
11. die gefassten Beschlüsse.

(2) Über Verlangen auch nur eines Mitgliedes müssen Erklärungen wörtlich protokolliert und Abstimmungsergebnisse wörtlich angeführt werden.

(3) Bei Hauptversammlungen werden die Anwesenden nicht namentlich, sondern nur zahlenmäßig erfasst.

Beschlussprotokoll

§ 21. Wenn alle Mitglieder, die an einer Sitzung teilnehmen, zustimmen, genügt ein einfaches Beschlussprotokoll.

Genehmigung, Berichtigung und Archivierung des Protokolls - Hauptversammlung, Sitzungen des Gremialvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses

§ 22. (1) Das Protokoll der Hauptversammlung ist sowohl im Gremialsekretariat als auch in den Landesgeschäftsstellen zur Einsicht aufzulegen. Dies hat bis spätestens sechs Wochen nach dem Stattfinden der Hauptversammlung zu geschehen. Die Präsidentin kann vor Übermittlung des Hauptversammlungsprotokolls an das Gremialsekretariat bzw. an die Landesgeschäftsstellen Berichtigungen, welche als solche erkenntlich sein müssen, am Protokoll vornehmen.

(2) Das Protokoll der Hauptversammlung muss über ein Beiblatt verfügen, aus dem hervorgeht, dass gegen das Protokoll jedes stimmberechtigte Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten beim Österreichischen Hebammengremium eine Berichtigung beantragen kann. Über den Antrag ist bei der nächsten Hauptversammlung des Österreichischen Hebammengremiums abzustimmen. Ergibt die Abstimmung, dass das betreffende Protokoll zu berichtigen ist, ist das berichtigte Protokoll wiederum sowohl im Gremialsekretariat als auch in den Landesgeschäftsstellen zur Einsicht aufzulegen.

(3) Wird innerhalb der zweimonatigen Frist kein Antrag auf Berichtigung des Protokolls der Hauptversammlung eingebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Das Protokoll der Sitzungen des Gremialvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses ist allen Gremialvorstandsmitgliedern zu übermitteln. Dies hat innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu geschehen. Einwände gegen das Protokoll und Verbesserungs- oder Ergänzungswünsche sind anschließend innerhalb von vier Wochen schriftlich einzubringen.

(5) Die Protokolle der Sitzungen des Gremialvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses müssen von den jeweiligen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

(6) Die Protokolle der Hauptversammlung, der Sitzungen des Gremialvorstandes und des geschäftsführenden Ausschusses sind im Gremialsekretariat zu archivieren.

Genehmigung, Berichtigung und Archivierung des Protokolls - Vollversammlungen und Sitzungen des Ausschusses der Landesgeschäftsstellen

§ 23. (1) Die Protokolle der Vollversammlungen der Landesgeschäftsstellen sind in den Landesgeschäftsstellen zur Einsicht aufzulegen. Dies hat bis spätestens sechs Wochen nach dem Stattfinden der Vollversammlungen zu geschehen.

(2) Die Protokolle der Vollversammlungen der Landesgeschäftsstellen müssen über ein Beiblatt verfügen, aus dem hervorgeht, dass gegen das Protokoll jedes der jeweiligen Landesgeschäftsstelle zugehörige stimmberechtigte Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Monaten bei der betreffenden Landesgeschäftsstelle des Österreichischen Hebammengremiums eine Berichtigung beantragen kann. Über den Antrag ist bei der nächsten Vollversammlung der betreffenden Landesgeschäftsstelle abzustimmen. Ergibt die Abstimmung, dass das betreffende Protokoll zu berichtigen ist, ist das berichtigte Protokoll wiederum in den Landesgeschäftsstellen zur Einsicht aufzulegen.

(3) Wird innerhalb der zweimonatigen Frist kein Antrag auf Berichtigung des Protokolls der Vollversammlung eingebracht, gilt das Protokoll als genehmigt.

(4) Die Protokolle der Ausschusssitzungen der Landesgeschäftsstellen sind in den jeweiligen Landesgeschäftsstellen zur Einsicht für die Ausschussmitglieder aufzulegen. Dies hat innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung zu geschehen. Einwände gegen das Protokoll und Verbesserungs- oder Ergänzungswünsche sind anschließend innerhalb von vier Wochen schriftlich einzubringen.

(5) Die Protokolle der Ausschusssitzungen der Landesgeschäftsstellen müssen von den jeweiligen Mitgliedern bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.

(6) Die Protokolle der Vollversammlungen der Landesgeschäftsstellen und der Ausschusssitzungen der Landesgeschäftsstellen sind in den jeweiligen Landesgeschäftsstellen zu archivieren.

2. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen

1. Abschnitt

Hauptversammlung

§ 24. (1) Die Hauptversammlung ist in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal einzuberufen.

(2) Über Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Hauptversammlung ist innerhalb von 14 Tagen eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung sind sowohl die Präsidentin als auch der Gremialvorstand berechtigt.

Einberufung und Tagesordnung der Hauptversammlung

§ 25. (1) Die Hauptversammlung wird durch die Präsidentin einberufen. Die Einladung hat die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung der Hauptversammlung zu enthalten und muss vier Wochen vor dem Termin der Sitzung zur Post gehen.

(2) Die Tagesordnung für die Hauptversammlung bringt der Gremialvorstand in Vorschlag und bestimmt die neben den Mitgliedern zu ladende Personen.

(3) Jedes Mitglied der Hauptversammlung hat das Recht, zur festgesetzten Tagesordnung zu sprechen.

(4) Das Wort hat bei jedem Gegenstand der Tagesordnung zunächst die Berichterstatlerin, die der Gremialvorstand bestellt hat, bzw. die Antragstellerin.

Beschlussfähigkeit

§ 26. (1) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn außer der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin mindestens ein Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, sind die erschienenen Stimmberechtigten nach Ablauf einer Stunde berechtigt, über die vorliegende Tagesordnung gültig zu beraten und zu beschließen.

(2) Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend die Festsetzung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung sowie hinsichtlich der Antragstellung wegen Änderungen der Wahlordnung mit Zweidrittelmehrheit, sonst mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

(3) Die Vorsitzende stimmt nur bei Stimmgleichheit mit. In diesem Falle gibt ihre Stimme den Ausschlag.

(4) Die Präsidentin hat die von der Hauptversammlung angenommenen Beschlüsse, wenn es sich um Anträge handelt, welche gemäß den Bestimmungen der Satzung dem Gremialvorstand vorbehalten sind, dem Gremialvorstand zur nächsten Sitzung zuzuweisen.

Geschäftsbericht, Anfragen und Abstimmung der Anträge

§ 27. (1) Den Geschäftsbericht über alle seit der letzten Hauptversammlung in den Gremialvorstandssitzungen erledigten Geschäfte hat die Präsidentin zu erstatten.

(2) Anfragen können erst nach Verlesung des Geschäftsberichtes erfolgen.

(3) Die Präsidentin bringt die Anträge zur Abstimmung und kann Anfragen durch Funktionäre des ÖHG bzw. eine Referentin beantworten lassen.

Arten der Abstimmung

§ 28. (1) Die Abstimmung erfolgt durch Erheben einer Hand mit darauffolgender Gegenprobe.

(2) Über Verfügungen der Präsidentin kann in der Hauptversammlung

1. durch Aufstehen oder Sitzen bleiben oder
2. durch geheime Abstimmung abgestimmt werden.

Geheime Abstimmung

§ 29. (1) Eine geheime Abstimmung ist bei der Hauptversammlung dann durchzuführen, wenn dies vier Wochen vor der Hauptversammlung beim ÖHG schriftlich beantragt wird. Der Antrag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterstützt werden.

(2) Die Stimmzettel werden an die Mitglieder der Hauptversammlung verteilt.

(3) Bei geheimer Abstimmung geben die Mitglieder der Hauptversammlung ihren mit ja oder nein bezeichneten Zettel ab. Die Abstimmenden legen ihren Stimmzettel in eine gemeinsame Urne.

(4) Die unter Kontrolle mindestens zweier vom Gremialvorstand bestimmter Mitglieder gezählten Stimmen werden der Präsidentin mitgeteilt. Diese erklärt die Abstimmung für beendet und verlautbart unverzüglich das Abstimmungsergebnis.

(5) Im Protokoll ist festzuhalten, wie viele Stimmen abgegeben wurden.

(6) Für die Stimmzählung gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Nationalrat.

2. Abschnitt

Gremialvorstand

§ 30. (1) Die Gremialvorstandssitzungen sind mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Gremialvorstandsmitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(3) Anträge zur Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung müssen spätestens sieben Tage vor der Sitzung bei der Präsidentin schriftlich oder mittels e-mail einlangen.

(4) Wenn es mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Gremialvorstandes verlangen, hat die Präsidentin eine Gremialvorstandssitzung binnen 14 Tagen einzuberufen.

(5) Die Gremialvorstandsmitglieder sind verpflichtet, an den Gremialvorstandssitzungen regelmäßig teilzunehmen. Eine dauernde oder zeitweilige Verhinderung haben die Vorstandsmitglieder dem Präsidium rechtzeitig anzuzeigen.

Beschlussfähigkeit

§ 31. (1) Der Gremialvorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin und die Hälfte der Mitglieder des Gremialvorstandes anwesend sind.

(2) Scheidet ein Mitglied des Gremialvorstandes aus, so tritt an seine Stelle die nächste Ersatzfrau desselben Wahlvorschlages.

Der geschäftsführende Ausschuss des Gremialvorstandes

§ 32. (1) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses sind von der Präsidentin nach Bedarf einzuberufen.

(2) Wenn es drei Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses verlangen, hat die Präsidentin eine Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(3) Die Einberufung der Gremialvorstandsmitglieder hat mindestens 14 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Einberufung der Sitzung kurzfristig möglich.

(4) Die Sitzungen des geschäftsführenden Ausschusses können auch mittels Video-Konferenzschaltung abgehalten werden.

Beschlussfähigkeit

§ 33. (1) Der geschäftsführende Ausschuss ist nur bei Anwesenheit der Präsidentin und/oder der Vizepräsidentin und zweier weiterer Mitglieder beschlussfähig.

(2) Die Beschlüsse des geschäftsführenden Ausschusses werden mit Zweidrittelmehrheit gefasst. Wird diese nicht erreicht, ist der Verhandlungsgegenstand der Entscheidung des Gremialvorstandes zu überlassen.

(3) Bei der Beschlussfassung gibt die Präsidentin bzw. Vizepräsidentin ihre Stimme zuletzt ab.

3. Abschnitt

Präsidium

§ 34. (1) Die Präsidentin vertritt das Österreichische Hebammengremium nach außen. Die Präsidentin beruft die Sitzung der Gremialorgane ein und führt den Vorsitz. Ihr obliegt die Vorbereitung und die Durchführung der Beschlüsse des Gremialvorstandes. Sie leitet die Geschäfte.

(2) Im Falle der Verhinderung der Präsidentin wird sie in allen ihren Aufgaben von der Vizepräsidentin vertreten. Die Präsidentin kann jedoch in besonderen Fällen ein Gremialvorstandsmitglied mit einer fallweisen Vertretung betrauen.

(3) Die Präsidentin kann Vorstandsmitgliedern Vollmacht zur Vertretung des ÖHG in einzelnen Bereichen erteilen. Die mit einer solchen Vertretungsvollmacht betreuten Vorstandsmitglieder haben Informationspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Ausschuss.

Landesgeschäftsstellenleitung

§ 35. (1) Die Landesgeschäftsstellenleiterin bzw. deren Stellvertreterin zeichnet für die Landesgeschäftsstelle unter Beisetzung des Dienstsiegels.

(2) Die Landesgeschäftsstellenleiterin bzw. deren Stellvertreterin ist dem Gremialvorstand des ÖHG für ihre Geschäftsführung verantwortlich.

(3) Die Landesgeschäftsstellenleiterin bzw. deren Stellvertreterin ist verpflichtet, die Adressen der in ihrem Bereich tätigen Hebammen mindestens jährlich zu überprüfen.

Rechnungsprüferinnen

§ 36. (1) Die Wahl der zwei Rechnungsprüferinnen erfolgt durch die Hauptversammlung.

(2) Die Wahl der Rechnungsprüferinnen erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(3) Die Rechnungsprüferinnen erhalten vom Gremialvorstand alljährlich den Rechnungsabschluss über das abgelaufene Jahr bis spätestens 30. April des Folgejahres und sind verpflichtet, die nach den für die Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften geltenden Vorschriften durchzuführende Prüfung des Rechnungsabschlusses bis längstens Ende Mai eines jeden Jahres abzuschließen und dem Gremium zur Vorlage bei der Hauptversammlung zuzusenden.

(4) Die Rechnungsprüferinnen haben ihre Arbeiten im gegenseitigen Einvernehmen durchzuführen und einen gemeinsamen Bericht zu erstellen.

(5) Werden sich die Rechnungsprüferinnen über einen gemeinsamen Bericht nicht einig, so haben sie über die Punkte, hinsichtlich welcher zwischen ihnen Meinungsverschiedenheiten bestehen, gesonderte Berichte zu erstatten.

(6) Die Rechnungsprüferinnen sind verpflichtet, an der Sitzung der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und haben in dieser Sitzung ihren Bericht zu erstatten.

Kooptierte Mitglieder

§ 37. (1) Kooptierte Mitglieder sind Personen, die vom Gremialvorstand zur Durchführung bestimmter Aufgaben des Österreichischen Hebammengremiums beigezogen werden. Sie können zu den Sitzungen des Gremialvorstandes eingeladen werden, sind jedoch bei den Abstimmungen nicht stimmberechtigt.

(2) Kooptierte Mitglieder haben eine Informationspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Ausschuss und Handlungsvollmacht nur in einem vom geschäftsführenden Ausschuss gesteckten Rahmen.

4. Abschnitt

Inkrafttreten

§ 38. (1) Diese Geschäftsordnung tritt - vorbehaltlich der Genehmigung des Bundesministers für Gesundheit - mit 21. Mai 2014 in Kraft.

(2) Die bisher geltende Geschäftsordnung, in Kraft getreten am 13. April 2012, tritt mit Inkrafttreten der Geschäftsordnung gemäß Abs. 1 außer Kraft.

Diese Geschäftsordnung wurde gemäß § 53 Abs. 2 HebG am 01.07.2014 vom Bundesminister für Gesundheit genehmigt (GZ BMG-92205/0003-II/A/2/2014).